

**Satzung
der Stadt Schraplau
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (Kom EVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch Verordnung am 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 17.09.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Stadt Schraplau ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Stadträte**

- 1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 41,00 Euro.

**§ 3
Sitzungsgeld**

- 1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- 3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates beträgt je Sitzung 17,00 Euro. Es wird je Sitzung und Tag gezahlt.
- 4) Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.
- 5) Sitzungsgeld wird halbjährlich gezahlt.

**§ 4
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Stadt Schraplau erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 940,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters gemäß § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- 3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 24,00 Euro begrenzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 8

Verdienstaussfallpauschale

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.

